

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-24-02-1#4

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

AVU Netz GmbH

Marktrolle:

VNB Strom und Gas

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Hinweis:
Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-02-1#4

Nr.	Abschnitt (Pflichtfeld)	Thema	Stellungnahme	Begründung
1	5. Qualitätsregulierung der Gasverteilernetze		In dem Eckpunktpapier werden die besonderen Herausforderungen an die Transformation der Gasverteilernetze herausgestellt sowie die wenig belastbaren Aussagen, die sich auf Basis erhobener Versorgungsunterbrechungen tätigen lassen. Aus regulatorischer Sicht soll daher der geordnete Übergang in eine dekarbonisierte Energiewirtschaft für die Betreiber und deren Kunden im Vordergrund stehen, sodass der sichere und wirtschaftliche Betrieb in der Transformation gewährleistet ist. Wir begrüßen, dass vor diesen Hintergründen von einer Qualitätsregulierung im Gasnetzbereich abgesehen werden soll.	
2	6.2. Netzzuverlässigkeit	Anpassung Kriterien Höhere Gewalt	Vor dem Hintergrund des Klimawandels und einem vermeintlichen Abbau von Bürokratie auf Behörden- und Netzbetreiberseite wird in dem Eckpunktpapier eine Anpassung der Definition Höherer Gewalt in Aussicht gestellt. Auf dieser Basis soll eine Verschärfung der Kriterien erfolgen, um die Anzahl der Störungen höherer Gewalt zu reduzieren. Auf Grund der Netzstruktur und der Qualität der Betriebsmittel im Verteilnetz der AVU Netz GmbH, insbesondere im Freileitungsbereich, ist die Anzahl der Störungen unter den aktuellen Rahmenbedingungen schon sehr gering. Das belegt, dass die Definitionen der Kriterien für höhere Gewalt sich im Bereich des Möglichen bewegen. Eine Verschärfung wäre nach unserer Auffassung nicht mehr sachgerecht. Wir geben zu bedenken, dass durch das geplante Vorgehen eine Verletzung zentraler Vorgaben der Anreizregulierung, nämlich des Gebots der Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der Erlösobergrenzen sowie der Maßgabe einer angemessenen Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede (vgl. § 21a Abs. 1, 3 EnWG), drohen würde. Es ist nicht einsichtig, weshalb künftig die Bewertung der Beeinflussbarkeit von Versorgungsunterbrechungen durch den Netzbetreiber im Falle von Naturereignissen anders ausfallen sollte als bisher. Technische bzw. energiewirtschaftliche Gründe für diese Annahme führt die BNetzA nicht an. Das bloße Ziel der Vereinfachung der behördlichen Prüfung ist insoweit nicht geeignet, die genannten wesentlichen Anforderungen des § 21a Abs. 1, 3 EnWG an die Rechtmäßigkeit regulatorischer Entscheidungen zurücktreten zu lassen. Da Stromverteilernetzbetreiber je nach Belegenheit des Versorgungsgebiets in unterschiedlicher Intensität von Naturereignissen betroffen sind, müssten diese gebietsstrukturellen Unterschiede bei einer restriktiven Handhabung des Unterbrechungsanlasses höhere Gewalt in der Qualitätsregulierung berücksichtigt und hierzu zusätzliche Daten erhoben werden. Die von Ihrer Behörde (auf Kosten der Einzelfallgerechtigkeit) avisierte Vereinfachung des Verfahrens wäre daher, jedenfalls bei Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, ohnehin nicht zu erreichen.	
3	6.3. Netzleistungsfähigkeit	Indikatoren Energiewendekompetenz	Wir geben zu bedenken, dass eine Definition der Energiewendekompetenz angesichts der Vielschichtigkeit der damit zusammenhängenden Prozesse und heterogenen Netzstrukturen und Versorgungsaufgaben verbunden ist. Wir möchten an dieser Stelle anregen, die Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede unbedingt zu berücksichtigen.	
4	6.3. Netzleistungsfähigkeit	Netzanschluss	Zur Beurteilung der Energiewendekompetenz werden im Eckpunktpapier (Abschnitt 6.3.2) drei Kennzahlen genannt, eine Quantifizierbarkeit der Energiewendekompetenz zu erreichen. Als Kategorien für die Bildung sachgerechter Kennzahlen benennt das Eckpunktpapier in Abschnitt 6.3.1 die sieben Merkmale „Vollständigkeit“, „Relevanz für die Energiewende“, „Nichtredundanz“, „Beeinflussbarkeit“, „Umsetzbarkeit, Vergleichbarkeit und Messbarkeit“, „Statistische Belastbarkeit“ und „Keine Fehlanreize“. Nach unserem Verständnis erfüllen die in Aussicht gestellten Kennzahlen die Kriterien teilweise nicht. Die Kennzahl K1, welche die Anzahl der jährlichen neuen Anschlüsse in Relation zur Gesamtanzahl der Netzanschlüsse im Verteilernetz stellt, erfüllt das Kriterium der „Beeinflussbarkeit durch den Netzbetreiber“ nicht. Des Weiteren sehen wir für die Kennzahl die Merkmale „Vergleichbarkeit“ und „Relevanz für die Energiewende“ nicht als ausreichend erfüllt an. Ein Netzbetreiber, bei dem z.B. eine größere Anzahl an Neuerschließungen vorliegt, würde dem nach „energiewendekompetenter“ eingestuft, als ein Netzbetreiber, bei dem dies nicht der Fall ist. Dies sagt jedoch wenig darüber aus, inwieweit es einem Netzbetreiber gelingt, den veränderten Ansprüchen der Anschlussnehmer mit Bezug auf eine Elektrifizierung ihres Energiebedarfs gerecht zu werden. Dies gilt nach Ansicht der AVU Netz GmbH auch für die Kennzahl K2, welche die installierte Leistung der jährlich neuen Anschlüsse in Relation zum Gesamtbetrag im Verteilernetz stellt. Hier sind die Merkmale „Beeinflussbarkeit“ sowie der „Relevanz für die Energiewende“ ebenfalls nicht ausreichend erfüllt. Des Weiteren widerspricht die Kennzahl dem Kriterium „Keine Fehlanreize“, da sie anfällig für die Bildung von kostenintensiven Überinvestitionen durch zu leistungsstarke Anschlüsse ist. Die Kennzahl K3, als Anschlusszeit neuer Anschlüsse in Relation zur Anzahl im jeweiligen Verteilernetz, widerspricht nach Ansicht der AVU Netz GmbH dem Kriterium der „Umsetzbarkeit, Vergleichbarkeit und Messbarkeit“. Hier wäre zunächst eine genauere Definition erforderlich die den Gesamtprozess genauer eingrenzt (Start, Abschluss und Verzögerungen) In Bezug auf Verzögerungen, enthält die Umsetzungszeitspanne in der Praxis der AVU Netz GmbH diverse Zeiten, die nicht eigenverschuldet sind, sondern auf externe Einflüsse zurückzuführen sind. Aus der täglichen Praxis wird bezweifelt, dass eine derartige Definition relevanter Zeitspannen umsetzbar ist. Die Erfahrungen aus dem jährlichen Monitoring zeigen dies. In der Vergangenheit wurde hier von Seiten der Regulierungsbehörde versucht, über mehrere Jahre mit unterschiedlichen Definitionen eine Kennzahl zu ermitteln. Die Abfrage wurde aus besagten Gründen zwischenzeitlich fallen gelassen.	
5	6.3. Netzleistungsfähigkeit	Digitalisierung und Smart Grids	Die AVU Netz GmbH begrüßt, dass die BNetzA im Expertenaustausch die Aussage getroffen hat, bei der möglichen Einführung einer monetarisierten Bewertung des Themenkomplexes Digitalisierung und Smart Grids mit vorsichtigen Schritten vorzugehen. Die AVU Netz GmbH interpretiert, dass hier die Qualität und nicht die Quantität in den Vordergrund gerückt werden soll. Kennzahlen, die z.B. lediglich auf der reinen Anzahl regelbarer Ortsnetztransformatoren beruhen, bergen die Gefahr von teuren Fehlanreizen zu Lasten der Netzkunden. Hierbei sollte beachtet werden, dass sich die effizienteste technische Lösung je nach Netzgebiet erheblich unterscheiden kann. Generell kann aus den Erfahrungen der AVU Netz GmbH abgeleitet werden, dass Digitalisierungserfolge dann erzielt werden, wenn die Umsetzung im Rahmen einer Standardisierung erfolgt (z.B. branchenübliche Digitalisierungslösungen). Bei dem Erfahrungsaustausch mit anderen Netzbetreibern fällt immer wieder auf, dass die Heterogenität im Bereich der Digitalisierung sehr hoch ist. Eine Bewertung auf Basis von Kennzahlen dürfte demnach sehr schwierig sein.	
6	6.3. Netzleistungsfähigkeit	Abregelungen und netzorientierte Steuerung	Die AVU Netz GmbH teilt den Zweifel der BNetzA hinsichtlich des Kriteriums der „Beeinflussbarkeit“ der Maßnahmen zur Abregelung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die als mögliche Indikatoren der Energiewendeorientierung erwogen werden.	

Zelle: C4

Kommentar: (!) Fehlende Angabe (rot)
(-) Korrekt (grün)